

Erdbestattung oder Kremation	Der Wunsch für eine bestimmte Bestattungsart und -form kann bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt schriftlich hinterlegt werden. Wertvolle Dienste kann Ihnen auch die Informationsschrift „Handreichungen im Kreise des Todes“ leisten, welche bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann bzw. unter www.mettmenstetten.ch , zur Verfügung steht. Die Verstorbenen können frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt oder kremiert werden.
Aufbahrung	Verstorbene mit Wohnsitz in unserer Gemeinde werden bei Erdbestattung in das Friedhofgebäude überführt und dort bis zur Bestattung aufgebahrt. Bei Kremation erfolgt in der Regel eine sofortige Überführung ins Krematorium Zürich. Die Hinterbliebenen erhalten für das Friedhofgebäude einen Schlüssel; es ist ihnen überlassen, das Friedhofgebäude für Besucher offen zu lassen.
Amtliche Todesurkunde	Das Zivilstandsamt des Sterbeortes informiert die zentrale AHV-Ausgleichskasse sowie alle weiteren Amtsstellen. Ebenfalls stellt Ihnen das Zivilstandsamt auf Bestellung den amtlichen Todesschein aus, welcher im Umgang mit Banken und Behörden benötigt wird.
Was bleibt für Sie sonst noch zu tun?	Siehe Informationsschrift „Handreichungen im Kreise des Todes“
Grab	Urnen können auch in einem bestehenden Erdbestattungs-, Urnen- oder Familiengrab beigesetzt werden.
	Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre, die Aufhebung wird publiziert. Ausgenommen sind die Familiengräber, hier beträgt die Ruhezeit 50 Jahre. Erdbestattungen dürfen in Familiengräbern nur in den ersten 30 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind jederzeit möglich. Durch später in bereits bestehende Gräber beigesetzte Urnen verlängert sich die Ruhefrist nicht
	Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden oder spätere Urnenverlegungen innerhalb des Friedhofes erfolgen.
Grabmal	Die Grabmäler unterstehen der Bewilligungspflicht der Gemeinde; es sind die einschlägigen Vorschriften gemäss Bestattungs- und Friedhofverordnung , Art. 25 ff zu beachten
Kränze, Blumen	Kränze und Blumen sind nach Möglichkeit erst am Bestattungstag auf den Friedhof zu überbringen. Es stehen spezielle Kranzständer zur Verfügung. Die Beseitigung des verwelkten Grabschmuckes hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen, auf dem Gemeinschaftsurnengrab ist Grabschmuck, bis ca. 4-6 Wochen nach der Bestattung erlaubt.
Bepflanzung	Bepflanzung und Unterhalt des Grabes ist Sache der Hinterbliebenen. Bei Bedarf kann bei der Zürcher Kantonalbank oder der Stiftung Pro Luminare (www.proluminate.ch) ein Grabfonds errichtet werden (Dauerauftrag Gärtner).
Abdankung	Die Abdankungsfeier findet wahlweise je nach Konfession in der katholischen Kirche (13.30 Friedhof / 14.15 Kirche oder 14.15 Kirche / anschliessend Friedhof) bzw. reformierten Kirche (14.15 Kirche / anschliessend Friedhof oder 13.30 Friedhof / 14.15 Kirche), auf dem Friedhof oder in Lokalen anderer Religionsgemeinschaften statt. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Abdankungsfeier/Beisetzung zu verzichten.
	Ist eine Beisetzung auswärts vorgesehen, muss beim Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde durch die Angehörigen zuerst die entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Informationen für die Überführung von Verstorbenen ins Ausland (Adressen, Vorgehen usw.) erhalten Sie beim Bestattungsamt. Es ist ratsam, sich vorgängig über die Kosten einer Überführung genau zu informieren.

Kosten

Die Bestattung von Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Todes in Mettmenstetten Wohnsitz hatten, ist unentgeltlich. Es sind folgende Leistungen eingeschlossen: amtliche Bekanntmachung, Transport innerhalb der Gemeinde, Sarg sowie Begräbnisplatz (ohne Familiengrab) mit Öffnen und Zudecken des Grabes. Im Falle der Kremation werden auch die Transportkosten ins Krematorium Zürich, die Holzurne und der Rücktransport übernommen.

Beim Gemeinschaftsurnengrab sind die Kosten der Beschriftung bzw. ein Anteil für die Grabplatte durch die Hinterbliebenen zu übernehmen. Es fällt kein wiederkehrender Grabunterhalt an.

Fragen zu

Erbrecht – siehe Bezirksgerichte Zürich

<http://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/erbgangssicherung/testamentseroeffnung.html>

Erbrecht – siehe Notariate Zürich

<https://www.notariate.zh.ch/deu/notariat/erbrecht/>

Vorsorgeauftrag – siehe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Zürich

<http://www.kesb-zh.ch/vorsorgeauftrag>

Patientenverfügung – siehe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Zürich

<http://www.kesb-zh.ch/patientenverf%C3%BCgung>

– siehe ch.ch, Die Schweizer Behörden online

<https://www.ch.ch/de/patientenverfugung/>

Mettmenstetten, im Oktober 2020